Werk

Titel: Württembergische Steuerreformfragen

Autor: Mayr, Georg von

Ort: Tübingen

Jahr: 1891

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0047|log45

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Württembergische Steuerreformfragen.

Von Dr. **Georg von Mayr.**

Der Wirtschaftsplan des Staates ist im allgemeinen nicht der Ort, an welchem man Aufschluss über die in einem Lande mit näherer oder entfernterer Aussicht auf Verwirklichung schwebenden Steuerreformfragen findet. Nach der strengsten Auffassung findet eine Steuerreform in ihrer etatsmässigen Wirkung erst dann Ausdruck, wenn sie bereits Gesetz geworden ist; eine mildere Praxis gestattet im Entwurf des Haushaltungsetats die Wirkungen einer Steuerreform vorweg zu veranschlagen, falls darauf bezügliche Gesetzentwürfe mindestens der Volksvertretung zur Vorlage gebracht sind. Was aber sonst an Reformfragen die Kreise der Politiker und Interessenten bewegt, findet im Etatsentwurf in der Regel keine Erwähnung, mag es auch infolge früherer Gesetzesvorschläge, Initiativanträge oder Resolutionen der gesetzgebenden Körper irgendwie ins parlamentarische Leben eingedrungen sein. Bei der Beratung des Staatshaushalts pflegen allerdings die Steuerreformfragen Erwähnung zu finden; es hängt aber von dem zufälligen Gang der Redeschlachten ab, ob diese Erwähnung irgendwie vollständig ausfällt.

Eine beachtenswerte Ausnahme von der offiziellen Schweigsamkeit über die schwebenden Finanzreformfragen macht der »Hauptfinanzetat des Königreichs Württemberg«. Schlagen wir den jüngsten Etat für die Finanzperiode vom 1. April 1891 bis 31. März 1893 auf, so finden wir in besonderen »Anlagen« zum Etat der Steuern eine interessante Darlegung der durch

eine parlamentarische Vorbehandlung irgend welcher Art angeregten Steuerreformfragen grossen und kleinen Styls. Die Sorgfalt der Erörterung erleidet dabei durch den Umstand, dass die Finanzverwaltung in der Hauptsache bei Beurteilung der in Frage stehenden Reformen zu negativem Ergebnisse kommt, keine Einbusse.

Durch diese dankenswerten Ausführungen der württembergischen Finanzverwaltung wird der Hauptfinanzetat dieses Landes, der auch sonst durch ausserordentliche Genauheit und Klarheit der Aufstellung sich auszeichnet, zu einer beachtenswerten Quelle für Finanzpolitik und Finanzwissenchaft. Auf diese Eigenschaft des württembergischen Etats hinzuweisen, ist der Zweck dieser Zeilen. In den folgenden Erörterungen finden sämtliche in den Anlagen zum Etat der Steuern seitens der Finanzverwaltung erörterte Punkte, mit Ausnahme eines einzigen [1]), nähere Berücksichtigung.

1. Ueberweisungspolitik.

In etwas verhüllter Weise kam der Gedanke der Ueberweisung ursprünglich staatlicher Steuereinnahmen an die Gemeinden in dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten vom 13. Juni 1889 zum Ausdruck, »die k. Regierung zu bitten:

a) es wolle das Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen von der nächsten Etatsperiode an mit dem gleichen Prozentsatz besteuert werden, welcher für das Grund-, Gebäude- und Gewerbekataster bestimmt wird;

b) es wolle von dem gleichen Zeitpunkt an eine Aenderung des Gesetzes vom 15. Juni 1853 in dem Sinne herbeigeführt werden, dass den Amtskörperschaften und Gemeinden eine

1) Es betrifft dies eine seitens der Kammer der Abgeordneten der königl. Regierung lediglich zur Kenntnisnahme mitgeteilte Eingabe betreffend Gleichstellung der Kapitalien und der Besoldungen in der Besteuerung. — Eine der fraglichen Eingabe entsprechende Ausdehnung des Existenzminimums sowie der Degression auf die Kapitalsteuer würde, wie die Finanzverwaltung ausführt, einen Ausfall von nicht weniger als 2 040 000 M. ergeben; ausserdem würde wohl die gewünschte Gleichstellung auch auf die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer ausgedehnt werden müssen.

der Ermässigung der Staatssteuer entsprechende höhere Besteuerung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens ermöglicht wird«.

Zum Verständnis dieses Beschlusses muss man sich zunächst daran erinnern, dass Württemberg das vollendetste auf neuzeitlicher Durchbildung beruhende — vielleicht geschichtlich letzte! System der Ertragsbesteuerung besitzt. Für alle gesondert zur Besteuerung heranzuziehenden Ertragsquellen sind umfangreiche Katasterwerke hergestellt, welche den steuerbaren Jahresertrag für die Steuerobjekte ausweisen. Der Steuersatz fehlt allgemein in den Steuergesetzen und wird jeweils erst im Finanzgesetz für die sämtlichen Ertragssteuern bestimmt. Nach der bisherigen wie nach der im neuen Etatsentwurf in gleicher Weise vorgeschlagenen Festsetzung ist aber der Steuersatz nicht gleichmässig, sondern für die Personalsteuern höher als für die Objektsteuern bestimmt; es beträgt nämlich die Steuer aus Grundeigentum und Gefällen 3,5 Proz. des Steueranschlags der Grundstücke und Gefälle, die Steuer aus Gebäuden gleichfalls 3,5 Proz. der steuerbaren Jahresrente der Gebäude, die Steuer aus Gewerben ebenfalls 3,5 Proz. des steuerbaren Jahresbetrags des Gewerbeeinkommens. Dagegen wird die Steuer von den Apanagen und übrigen hausgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des königl. Hauses, von dem Einkommen aus Kapitalien und Renten und von dem Dienst- und Berufseinkommen mit einem höheren Satze, nämlich mit 4,4 Proz. des steuerbaren Jahresertrags erhoben.

Diesen höheren Satz der staatlichen Personalbesteuerung bezweckt der Antrag auf den Satz der Objektsteuern zu ermässigen, die Ermässigungsquote aber gleichzeitig den Kommunalverbänden im Bedürfnisfall zur Verfügung zu stellen. Diese sind nämlich in den Zuschlägen zur Staatssteuer auf Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen zur Zeit gesetzlich nicht nur insoweit beschränkt, als solche Zuschläge nur unter der Voraussetzung erhoben werden dürfen, dass die primäre Kommunalsteuer, nämlich die nach der staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer bemessene »Umlage« besteht, sondern auch weiter noch durch die Bestimmung,

dass auch in diesem Falle die kommunale Besteuerung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens 1 Proz. des steuerbaren Jahresbetrags dieses Einkommens nicht übersteigen darf. Der Antrag bezweckt also zu Ungunsten des staatlichen Steueranspruchs den Spielraum der kommunalen Zuschläge zu den genannten Personalsteuern nahezu zu verdoppeln.

Die Stellungnahme der württembergischen Finanzverwaltung, wie solche aus der Anlage 1 zum Etat der Steuern für 1891/93 hervorgeht, ist in Kürze folgende. Der Einnahmeausfall für die Staatskasse würde 1 012 396 Mark betragen; hievon würden 670 506 M. oder 66,2 Proz. den 43 Gemeinden mit 4000 Einwohnern und nur 341 890 M. oder 33,8 Proz. den sämtlichen übrigen 1868 Gemeinden zufallen; nur für einige grössere Städte, z. B. Stuttgart, würde sich ein erheblicherer Vorteil ergeben, für die kleineren Landstädte aber und für die Landgemeinden würde die Sache von gar keiner oder geringer Bedeutung sein. Für die Staatskasse müsste der Ersatz in der Erhöhung der sämtlichen fünf direkten Steuern gesucht werden, wodurch sich das Verhältnis insbesondere für die Landgemeinden nochmals ungünstig gestalten würde, da die erhöhten Steuern, namentlich vom Grundeigentum und den Gebäuden, wiederum zum grösseren Teil auf die Landgemeinden fallen würden. Dazu komme, dass mit der Ermässigung des staatlichen Anteils an der Kapital- und Diensteinkommenssteuer keine Erleichterung der Steuerpflichtigen verbunden wäre, sondern dass dieselbe zu einer Erweiterung des Besteuerungsrechts der Gemeinden die Mittel zu liefern hätte, unter Einschränkung des staatlichen Besteuerungsrechts, die um so fühlbarer wäre, als schon das den Gemeinden bei Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben zustehende unbeschränkte Besteuerungsrecht störend für die Staatssteuer wirke.

Es kommt mir hier im wesentlichen nur darauf an, durch Vorführung der Stellungnahme der württembergischen Volksvertretung und Regierung zu dem Gedanken der Ueberweisung einer besonderen Art staatlicher Besteuerungsbefugnis an die Gemeinden einen Beitrag zur Zeitgeschichte der für und wider die Ueberweisungspolitik in ihren verschiedenartigen Er-

scheinungsformen wirksamen Strömungen zu liefern. Eine eingehende Kritik der Gründe, welche das Für und Wider stützen, beabsichtige ich nicht. Sonst müsste namentlich darauf hingewiesen werden, dass die Finanzverwaltung den Antrag der Kammer doch insofern nicht ganz zutreffend beurteilt, als sie anscheinend von der Unterstellung ausgeht, es würde nicht bloss die Besteuerungsbefugnis bis zu $^9/_{10}$ des steuerbaren Steuerertrags, sondern die wirkliche Steuerbelastung in solcher Höhe vom Staat an die Kommunalverbände überwiesen werden. Das ist aber nicht beabsichtigt; es soll nur den Gemeinden insofern ein grösserer Spielraum bei der Einrichtung des Zuschlagwesens eingeräumt werden, als gegenüber der unbeschränkten Zuschlagsbefugnis zu den Objektsteuern jene bezüglich der Personalsteuern etwas vermehrt, aber immerhin noch begrenzt bleiben soll, mit der Massgabe jedoch, dass in keinem Falle bei Benützung der verstärkten Steuerquelle seitens der Gemeinden eine Mehrbelastung der Personalsteuerpflichtigen gegenüber dem bisherigen Zustande eintreten dürfe. Die Folge der Neuerung würde die sein, dass in einer Reihe von Gemeinden, welche erhöhter Zuschläge überhaupt nicht bedürfen, einige Entlastung der Personalsteuerpflichtigen einträte, was gegenüber dem bisherigen immerhin hohen Satze von 4,4 Proz. nicht unerwünscht sein möchte. Im übrigen aber ist der Finanzverwaltung darin Recht zu geben, dass für eine allseitig befriedigende Verstärkung der kommunalen Steuerquellen die stärkere Zulassung der Gemeinden zum Ertrag der Personalsteuern am wenigsten geeignet ist. In dieser Hinsicht sind ihre Ausführungen durchaus zutreffend, und bestätigen nur die — wohl auch im allgemeinen in der Steuerpolitik anerkannte — Auffassung, dass eine rationelle Ueberweisung von Staatssteuern an die Gemeinden auf dem Gebiete der Objektsteuern, insbesondere der Grundsteuer, Platz greifen muss.

2. Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums des Dienst- und Berufseinkommens.

Die Kammer der Abgeordneten hat in der Sitzung vom 13. Juni 1889 weiter beschlossen:

Die k. Regierung unter Mitteilung der Petitionen der Arbeiter in Kuchen, Gingen a. F. und Geislingen um Einbringung eines Gesetzentwurfs zu bitten, wonach das Dienst- und Berufseinkommen, welches bei einer Person im ganzen den jährlichen Betrag von 500 M. nicht übersteigt, von der Einkommenssteuer freibleiben solle.

Das Existenzminimum bei der württembergischen partiellen Einkommensteuer im Betrag von 350 M. ist allerdings nicht hoch gegriffen; man darf aber nicht vergessen, dass in Württemberg der »steuerbare« Jahresertrag für die geringeren Dienst- und Berufseinkommen mit dem wirklichen Einkommensbetrag nicht identisch ist. Es ist vielmehr für die kleineren Einkommen dadurch eine Degression erzielt, dass die Steuer nicht aus dem vollen Einkommensbetrag, sondern bei einem Einkommen bis zu 850 M. nur aus $^1/_{10}$, von den Mehrbeträgen bis zu 1700 M. aus $^2/_{10}$, bis zu 2550 M. aus $^4/_{10}$, bis zu 3400 M. aus $^8/_{10}$ und erst aus dem weiteren Einkommen aus dem ganzen Betrag erhoben wird. Diese Einrichtung, auf welche die Finanzverwaltung mit Recht hinweist, ist in der That sozialpolitisch viel bedeutsamer als es eine mässige Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums wäre. Hiezu wird hervorgehoben, dass bei denjenigen Personen, die neben dem Geldgehalt auch Naturalien und freie Wohnung geniessen, die Anschläge für die beiden letzten Bezüge sich unter dem wahren Geldwert halten, so dass diesen Steuerpflichtigen, zu denen die meisten Dienstboten, landwirtschaftlichen Arbeiter u. s. w. gehören, ein höherer steuerfreier Betrag als 350 M. zu Teil werde. Interessant ist die statistische Notiz, dass infolge dieser Bestimmungen von 116 $^4/_{10}$ Millionen Mark Gesamteinkommen, welche auf 1. April 1889/90 zur Versteuerung angemeldet worden sind, nicht weniger als 90 $^4/_{10}$ Millionen Mark steuerfrei bleiben. Was das Mass der Steuerlast anlangt, so entfallen bei 39531 Steuerpflichtigen, welche auf 1. April 1889 ein Diensteinkommen von 350 bis 500 M. fatiert haben, auf e i n e n Pflichtigen im Durchschnitt für den Staat 1,87 M., wozu für die Körperschaften, wenn dieselben das zulässige Maximum erheben, 0,42 M. kommen, so dass im ganzen die

Steuer höchstens 2,29 M. beträgt, während die — in Württemberg allerdings sehr kräftig gegriffene — Kapitalsteuer aus 360 M. Kapitaleinkommen 19,44 M., aus 500 M. solchen Einkommens 27 M. beträgt.

Weiterhin nimmt die Finanzverwaltung auf die »geringe« Zahl von Zwangsvollstreckungen (im Jahr 1888/89 292 bei den Steuerpflichtigen bis zu 500 M.; 613 im ganzen bei 111 657 Diensteinkommenssteuerpflichtigen) Bezug, sowie u. a. auf die Verhältnisse in Bayern. Die letztere Bezugnahme trifft jedoch nicht zu. Es sind nämlich in Bayern nicht bloss Pensionen und Alimentationen, wenn solche den Betrag von 500 M. nicht übersteigen und die Empfangsberechtigten nicht noch ein weiteres jährliches Einkommen von wenigstens 500 M. beziehen, steuerfrei, sondern es wird das Einkommen aus Lohnarbeit auf Antrag der Beteiligten steuerfrei gelassen, wenn der Einkommensbezug für sich oder einschliesslich des etwa aus anderen Quellen fliessenden Einkommens nachweislich oder amtsbekannt den Jahresbetrag von 400 M. nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Gesamteinkommens wird das Einkommen der Ehefrau und der Kinder nicht mit in Anschlag gebracht, wenn dieselben eine selbständige Thätigkeit entwickeln. Durch diese Bestimmungen ist in Bayern eine weitgehende Steuerbefreiung der kleinen Einkommen veranlasst und fällt insbesondere die Dienstbotenbesteuerung thatsächlich weg. Ein genauer Nachweis über die verschiedenen Gruppen der durch die bayerische Einkommensteuer getroffenen Einkommen nach deren Art und Grössenabstufung kann allerdings nicht geliefert werden, da dieser Zweig der Steuerstatistik heute noch ebenso unentwickelt ist, wie vor reichlich zwanzig Jahren als *Vocke* in seiner »Statistik des bayerischen Staatshaushalts« (Zeitschrift des k. bayer. statist. Bureaus Jahrg. 1870 S. 92) hervorhob, dass es leider ganz und gar an Anhaltspunkten zu einer eingehenderen Beleuchtung dieser Steuer fehle, dass jedoch die allgemeine Anschauungsweise sich dafür ausspreche, dass die Einkommensteuer vorzugsweise eine Besoldungssteuer (III. Abteilung des Gesetzes) und eine Taglohnsteuer (I. Abteilung) sei, und dass die zweite Abteilung, in welcher Aerzte, Advokaten,

Notare, Künstler und andere Nichtbesoldete begriffen sind, einen unverhältnismässig geringen Anteil zu dem Gesamtergebnis liefern. Fehlt es hienach auch an einer Detailstatistik der heutigen bayerischen Einkommensteuer, so ist doch so viel sicher, dass diese Steuer nicht wohl als Muster weitgreifender Heranziehung kleinster Einkommen zur Besteuerung angeführt werden kann.

Alle Beachtung verdient dagegen die letzte Einwendung der württembergischen Finanzverwaltung, welche sie als hauptsächlichen Grund bezeichnet, der gegen eine Erhöhung des steuerfreien Betrags auf 500 M. spreche. Sie hebt nämlich hervor, dass bei einer solchen Befreiung bei dem einzelnen Steuerpflichtigen nicht mehr bloss, wie bisher, sein Berufs- und Diensteinkommen in Berechnung zu ziehen wäre, sondern dass auch seine Einkommensbezüge aus anderen Steuerquellen zu ermitteln und dem Diensteinkommen zuzurechnen wären, so dass erst, wenn der Gesamtbetrag 500 M. nicht überstiege, Steuerbefreiung eintreten würde. So werde es auch in anderen Staaten gehalten (aber doch nicht unbedingt, vgl. das obige bayerische Beispiel!) und auch in Württemberg bestehe ein ähnliches Verfahren nach dem Gesetz vom 31. März 1887 bei der Festsetzung des steuerfreien Zinsen- und Renteneinkommens der Witwen, geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen. Mit einer solchen Behandlung der Steuerbefreiung aber wären namhafte Weiterungen, viel Mühe und grosse Kosten verknüpft, auch sei nach Probeversuchen, die anlässlich der Arbeiten für die Einkommenssteuer gemacht wurden, zu vermuten, dass, wenn bei Ermittlung des steuerfreien Betrags ein Zusammenrechnen der Einkommensbezüge aus verschiedenen Steuerquellen stattfinden müsste, die Zahl der Befreiungen sich eher vermindern als vermehren würde.

Ueberblickt man die Fülle der Bedenken gegen die sachlich nicht so ausserordentlich bedeutsame Erhöhung des steuerfreien Minimums von 350 bis 500 M., welche gegenüber der allgemein gesteigerten Lebenshaltung und der Verteuerung der Fürsorge für dieselbe doch eigentlich nichts absonderliches ist, so gewinnt man den Eindruck, als sei die Kritik dieses eng

begrenzten Reformvorschlags doch etwas sehr stark von fiskalischem Konservativismus beeinflusst. Es wirkt deshalb in gewissem Sinne versöhnlich, wenn man zum Schlusse noch liest, es sei auch weiter noch darauf hinzuweisen, dass diese Fragen mehr oder weniger mit der Einführung einer Einkommenssteuer im Zusammenhang stehen und dass der weiteren Behandlung dieser wichtigen Frage jetzt in keiner Weise vorgegriffen werden sollte, wenn auch Aenderungen der (bestehenden) Steuergesetze in den bezeichneten Richtungen nicht beantragt werden könnten.

3. Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer.

Die hierauf bezüglichen Mitteilungen und Erörterungen der württembergischen Finanzverwaltung nehmen ein hervorragendes finanzwissenschaftliches Interesse in Anspruch.

Dieselben knüpfen an zunächst an den Beschluss der Kammer der Standesherrn vom 22. Juni 1889,

> an die k. Regierung die Bitte zu richten, die Frage der Einführung einer ergänzenden allgemeinen Personal-Einkommenssteuer in ernstliche Erwägung zu ziehen und über das Ergebnis den Ständen bis zur Einbringung des nächsten Hauptfinanzetats Mitteilung machen zu wollen,

sodann weiter an den hierauf bezüglichen, von der Kammer der Abgeordneten am 12. Juni 1889 an die Finanzkommission zur Vorberatung überwiesenen Antrag der Abg. Göz, Schall und 22 weiterer Abgeordneten, die k. Regierung zu ersuchen,

> 1) die gegenwärtige günstige Finanzlage zu einer Reform der Staatssteuergesetzgebung im Sinne der Einführung einer ergänzenden allgemeinen Personaleinkommenssteuer zu benützen, welche den Abzug der Schuldzinse gestattet, die Einkommen bis zum Betrag von mindestens 500 M. freilässt und eine gerechtere Verteilung der direkten Steuern ermöglicht;
>
> 2) in Verbindung damit die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften einer gesetzlichen Neuordnung zu unterziehen und dabei insbesondere die seitherige

Beschränkung der Kommunalbesteuerung hinsichtlich des Kapital- und Berufseinkommens aufzuheben.

Die Stellungnahme der württembergischen Finanzverwaltung zur Frage der allgemeinen Einkommensteuer ist von einer stark konservativen Strömung beherrscht, in welcher die Rücksichtnahme auf das mit Opfern zustande gebrachte Katasterwerk für die Ertragssteuern eine bedeutende Rolle spielt. Dass dieser geschichtlichen Gestaltung der Landessteuern ein bedeutendes Gewicht beigelegt wird, ist wohl begreiflich; wäre Württemberg ein isoliertes Staatswesen, so möchten die daraus sich ergebenden von der Finanzverwaltung in sorgsamer Ueberlegung gezogenen Schlussfolgerungen vielleicht ausreichen, um bis auf weiteres die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer zu vertagen. Für Württemberg als Glied des Deutschen Reichs liegt die Sache aber doch wohl etwas anders; was in dieser Hinsicht geeignet ist, den Drang nach Herbeiführung einer allgemeinen Einkommensteuer zu verstärken, soll unten zum Schluss der Würdigung der ministeriellen Darlegung kurze Erwähnung finden.

Zunächst ist mit Anerkennung hervorzuheben, wie die sichtliche Befriedigung, welche das vorhandene Katasterwerk in finanzpolitischer und mehr wohl noch in finanztechnischer Hinsicht der Finanzverwaltung gewährt, diese nicht abhält, Umschau in zwei deutschen Ländern zu halten, in welchen bisher der Gedanke der allgemeinen Einkommenbesteuerung in neuerer Zeit eine befriedigende Verwirklichung gefunden hat. Referenten des Finanzministeriums und des Steuerkollegiums wurden nach Sachsen und Baden abgeordnet, welche nicht nur die dortigen Steuergesetze, sondern auch ihre Ausführungen und ihre Wirkungen an Ort und Stelle einer genauen Prüfung zu unterziehen hatten. Charakteristisch ist, dass an die Erwähnung von Sachsen und Baden sich jene Bayerns reiht, wo nach eingehenden »lehrreichen« Verhandlungen im Jahre 1881 ein Gesetzentwurf, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer, von dem Landtag abgelehnt worden und das Ertragssteuersystem »in reiner Form« beibehalten worden sei. Mit dieser Kennzeichnung des Misslingens der Reform der direkten

Steuern in Bayern möchte doch dem daselbst bestehenden Ertragssteuersystem zu viel Ehre angethan sein; doch soll diese Frage der bayerischen Steuerreform hier nicht weiter verfolgt werden.

Die von den Referenten über die sächsische und badische Einkommensteuer erstatteten Berichte bieten »mancherlei wertvolle Anhaltspunkte für die Behandlung des Gegenstands« in Württemberg; es wäre deshalb sehr erwünscht, wenn diese Berichte, sei es auch nur auszugsweise, der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht würden. In der vorliegenden Mitteilung der Finanzverwaltung geschieht dies nicht; diese beeilt sich vielmehr sofort im Zusammenhang mit der bezeichneten Charakterisierung der Berichte hervorzuheben, dass Württemberg den genannten Staaten gegenüber durch seine neuen Ertragskataster eines grossen, sehr in die Wagschale fallenden Vorzugs in steuerlicher Beziehung sich zu erfreuen habe. Die von der Finanzverwaltung veranstaltete Prüfung der eigenen Steuerverhältnisse und die Erwägung der Gründe, welche dafür und dawider sprechen, das bisherige Steuersystem, wenn nicht zu verlassen, so doch in sehr weitgehender Richtung zu ergänzen, steht unter dem Eindrucke der Thatsache, dass das bestehende Steuersystem das Ergebnis einer durch Jahrhunderte fortgesetzten stetigen Fortbildung ist. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass erst durch Gesetz vom 28. April 1873 auf Vorschlag der k. Regierung von der Kammer der Standesherrn einstimmig und von der Kammer der Abgeordneten mit überwiegender Mehrheit an den auf dem Prinzip der objektiven Ertragsbesteuerung ruhenden Grundlagen der direkten Steuern festgehalten wurde, sowie weiterhin darauf, dass die neuen Kataster nach Jahre langer Arbeit mit grossen Kosten hergestellt und erst seit 1877 beziehungsweise 1887 voll in Anwendung getreten sind, dass sie keine wesentlichen Mängel zeigen, und was vor allem die Staatssteuer betrifft, sich in mässiger Grenze halten und billigeren Anforderungen entsprechen.

Bei dieser Auffassung gelangt die Finanzverwaltung in der Frage der Steuerreform zu einer präjudiziellen Entscheidung,

welche nach Vorstehendem wohl erklärlich ist, welche aber doch — wenn einmal die Steuerreformfrage einer gründlichen Erörterung unterzogen werden soll — nicht wohl zu billigen ist. Die Verwaltung geht nämlich bei ihren Erwägungen davon aus, dass, wenn eine Einkommenssteuer gewählt werden sollte, es sich bei einer Aenderung jedenfalls nur um ein gemischtes System in der Art handeln könnte, den bestehenden Ertragssteuern aus Grund und Boden, Gebäuden und Gewerben, Kapitalien und Dienst und Beruf, eine alle Einkommen aus diesen Quellen umfassende Einkommenssteuer als Ergänzungssteuer beizufügen«. Mit dieser für die Lösung der Reformfrage vorgreiflichen Entscheidung verbaut sich die württembergische Finanzverwaltung den Weg zu einer durchgreifenden und einfachen Lösung der Steuerreformfrage, wie sie beispielsweise die sächsische Gesetzgebung bietet. Zugleich bereitet sie damit der Einführung der ergänzenden Einkommenssteuer eine Fülle selbstgeschaffener aus dem Nebeneinander der Kataster und der Einkommensteuerlisten erwachsender Schwierigkeiten, welche denn auch eingehend analysiert werden.

Die Gesichtspunkte, welche seitens der Finanzverwaltung im einzelnen in Betracht gezogen wurden, sind folgende. Man erörterte den Anteil an der Gesamtsteuer, welcher den Ertragssteuern und welcher der Einkommensteuer, im ganzen zuzuscheiden wäre, wenn beide Steuerarten neben einander beständen, sowie die Steuersätze für die verschiedenen einzelnen Steuerquellen unter Auseinanderhaltung des fundierten und des nicht fundierten Einkommens. Weiter kam in Betracht das Verfahren bei Ermittlung des Einkommens, bei welchem von hervorragender Bedeutung die Frage war, ob die für die Ertragssteuern bestehenden Kataster auch für die Einkommenssteuer benützt werden könnten oder ob neue Schätzungen bezw. Fassionen nötig wären? Ausserdem waren der Kostenpunkt gegenüber dem zu hoffenden Ertrag und die Wirkungen des Abzugs der Schuldzinsen, das Verlangen grösserer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, grösserer Schonung der schwachen Steuerkräfte mittelst Freilassung der kleinen Einkommen bis zu einer gewissen Höhe, sodann die Frage der Festsetzung eines Steuer-

tarifs mit Progression und Degression zu beurteilen und endlich der Einfluss der angestrebten Reform auf die Gemeindebesteuerung zu erörtern.

Man sieht hieraus, dass die württembergische Finanzverwaltung die Reformfrage, sowie sie dieselbe sich einmal zurechtgelegt hatte, gründlich aufgegriffen hat. Von besonderem Werte ist es, dass über diese Fragen nicht bloss »Erörterungen mehr theoretischer Art« angestellt, sondern in einer Reihe von Gemeinden und zwar zunächst von Landgemeinden unter Beiziehung praktischer Geschäftsmänner und erfahrener Landwirte unter Benützung der für Baden gültigen Vorschriften möglichst eingehende Probeversuche, Probeschätzungen und Probeberechnungen der verschiedensten Art vorgenommen wurden. Man sieht hieraus, dass die württembergische Finanzverwaltung, wenn sie auch vorerst in der Steuerreformfrage noch keinen entscheidenden Schritt zu thun beabsichtigt, es doch an umsichtiger Beschaffung des Materials für die künftige definitive Beschlussfassung nicht fehlen lässt. Gerade die praktischen Probeermittlungen sind hiefür ein Beleg; beachtenswert ist dabei insbesondere, dass dieselben — da sie begreiflicherweise zeitraubend sind — noch nicht abgeschlossen sind und dass beabsichtigt ist, dieselben nach Massgabe des Bedürfnisses auch auf einzelne grössere Gemeinden (Städte) auszudehnen.

Da gerade diesen Probeermittlungen so hervorragende Bedeutung beizumessen ist, wird man die vor deren Abschluss zum Ausdruck gebrachte Stellungnahme der Finanzverwaltung nur als eine vorläufige, den definitiven Entscheid nicht bindende, ansehen dürfen.

Auch bezüglich der Antwort auf die durch die präjudizielle Auffassung der Verwaltung eingeengte allgemeine Frage der Beziehungen der Einkommenssteuer zu dem bestehenden Katasterwerk, wird nur »soweit die zur Zeit vorliegenden Ergebnisse ein Urteil gestatten« die Ansicht ausgesprochen, es sei als erwiesen anzusehen, dass eine direkte Ueberführung der vorhandenen Ertragskataster in ein Einkommenskataster mittels

Zusammenrechnens der verschiedenen in ersteren enthaltenen Summen nicht zum erwünschten Ziele führen würde.

Im allgemeinen wird darauf hingewiesen, dass in den Ertragskatastern nicht die von den einzelnen Personen erzielten wirklichen jährlichen Reineinkommen enthalten sind, sondern die in einer Reihe von Jahren durchschnittlich möglichen Erträge, auf welche ein richtiges und bewegliches Einkommenskataster nicht basiert werden könne. Dies wird dann weiterhin in durchaus überzeugender Weise an dem Wesen jedes einzelnen der bestehenden Ertragskataster dargethan. Es hätte der einschlägigen minutiösen Darstellung wohl kaum bedurft; denn dass beispielsweise aus einem Grundsteuerkataster das Einkommen eines Landwirts nicht zu ersehen ist, weiss jedermann, und ebenso ist niemanden unbekannt, dass dieser Zweck nur erreicht werden kann, wenn »das Individuum, das einzelne Steuersubjekt ins Auge gefasst und das Einkommen jedes Landwirtes speziell geschätzt bezw. durch Fassion erhoben« wird, wobei die Reinerträge des bisherigen Grundkatasters nur mehr oder weniger als Anhalt benützt werden könnten. Die eingehende Einzelprüfung der Ertragskataster auf ihre Verwendbarkeit für die Einkommensbesteurung hat lediglich ihren inneren Grund in der vorgefassten Meinung, dass unbedingt alle bestehenden Ertragssteuern und deren Kataster beizubehalten seien. Damit hängt die hier nicht weiter zu verfolgende — einer gelegentlichen Erörterung aber wohl würdige — Fiktion zusammen, dass alle diese Steuern in Wahrheit »Ertrags«-steuern seien, während solches doch nur dann gesagt werden kann, wenn man dem Worte Ertrag Zwang anthut; denn die Dienst- und Berufseinkommenssteuer ist keine Ertragssteuer sondern eine partielle Einkommensteuer.

So gelangt denn die Verwaltung auf einem weiten Umweg zu dem von Anfang an für niemand zweifelhaften Schlussresultat, dass die Veranlagung zur Einkommensteuer s e l b s t s t ä n d i g geschehen müsste, wobei die bisherigen Ertragskataster nur als erwünschte Kontrollemittel und unter Umständen als Anhaltspunkte für Schätzungen benutzt werden könnten. Diese selbständige Veranlagung der Einkommen-

steuer würde Schwierigkeiten bereiten, Fassionen und nebenhergehende Schätzungen durch Kommissionen verursachen, das Publikum belästigen und Kosten verursachen — Alles selbstverständliche Dinge, welche man mit einer Einkommensteuer in den Kauf nehmen muss und die nur vom Bollwerk der bestehenden Ertragskataster aus als Gründe gegen die Steuerreform angesehen werden können.

Von finanzwissenschaftlichem Interesse ist die Erörterung welche zum Schlusse, um die Entbehrlichkeit der allgemeinen Einkommensteuer darzuthun, der Frage des Abzugs der Schuldzinse sowie der Schonung der schwächeren Steuerkräfte gewidmet wird, eine Erörterung, welche allerdings wie sich sogleich zeigen wird, als eine durchaus opportunistische zu bezeichnen ist.

Was zunächst die Frage des Abzugs der Schuldzinse betrifft, »welche vielen so wichtig erscheint, dass sie nur ihretwillen die Einkommenssteuer für notwendig halten«, so geht das Resultat der bisherigen Ermittlungen dahin, dass der Nutzen und die Zweckmässigkeit eines solchen Schuldenabzugs vielfach überschätzt werden. Als »Ermittlungen« können aber doch wohl nur die Probeschätzungen angesehen werden. Was aber diese ergeben haben, beschränkt sich auf die Beobachtung, dass in sehr vielen Fällen, besonders bei kleineren Einkommens- und Schuldverhältnissen der Schuldzinsabzug durch die zu bildenden Tarifklassen absorbiert würde und somit auf die Steuerveranlagung ohne Einfluss bliebe. Wenn diese Beobachtung wirklich in »sehr vielen« Fällen gemacht ist, so würde dies auf die Bildung zu grosser Tarifklassen mit Sicherheit schliessen lassen. In keinem Falle aber würde aus dieser Thatsache die Schlussfolgerung zu ziehen sein, dass der Schuldabzug »vielfach sehr ungleichmässig und ungerecht« wirke ; eine solche Bezeichnung würde nur für die Tarifklassenbildung am Platz sein.

Dieses ganze auf die »Ermittlungen« gegründete ungünstige Urteil über den Schuldabzug wird aber überhaupt durch den unmittelbar darauf folgenden Satz — welcher den Eindruck macht, als sei er ein späterer Zusatz von anderer Hand —

erheblich abgeschwächt. Es wird nämlich »noch angefügt«, dass über die Grösse der mutmasslich vorhandenen Verschuldung ein sicheres Urteil noch nicht gefällt werden könne, weil es bei den Probeversuchen nicht thunlich erschien, die Steuerpflichtigen zur Fassion ihrer Schulden zu veranlassen. Was sonst gegen den Schuldabzug vorgebracht wird, ist theoretisierend, zum Teil offenbar unbillig und in seiner Gesamtheit von zweifelhaftem Wert. Zunächst wird daran erinnert, dass glücklicherweise der grösste Teil der Schulden ein produktiver, zum Erwerb bestimmter ist und daran die Bemerkung geknüpft, es erscheine fraglich, ob es so notwendig sei, dass beispielsweise ein tüchtiger Gewerbetreibender die Zinsen eines zu 4 Proz. entlehnten Kapitals, mit welchem er 8 Proz. und mehr verdient an seinem Gesamteinkommen soll abziehen dürfen. Wer mit 4 prozentigem Leihkapital 8 Proz. verdient, hat doch — sollte man meinen — nur die ihm verbleibenden vier, aber nicht die vollen 8 Proz. zu versteuern. Allein auch hier zeigt sich durchweg eine opportunistische Auffassung zu Gunsten des hergebrachten Ertragssteuersystems. Daraus erklären sich auch die zwei — geradezu entgegengesetzten — Befürchtungen, dass der bei der Besteuerung eintretende Schuldenabzug zum Schuldenmachen und zwar »oft und viel zu leichtsinnigen Schulden oder zur Unterlassung dss Abzahlens der Schulden« reize, um in der Steuer erleichtert zu werden — und dass andererseits namentlich den Gewerbetreibenden die Zulässigkeit des Schuldabzugs deshalb keine Erleichterung bringe, weil sie aus Furcht vor Schädigung ihres Kredits ihre Schulden nicht bekannt werden lassen wollen.

Wenn weiter noch hervorgehoben wird, dass der Grundstückserwerb seit Jahrhunderten mit der Verpflichtung zur Steuerentrichtung aus dem vollen Wert verknüpft sei, möge er gegen bar oder gegen Zieler erfolgen, und deshalb im Verlassen des bisherigen Besteurungsprinzips ein Geschenk an denjenigen Käufer zu erblicken sei, welcher das betreffende Objekt zwar mit Schulden aber um den kapitalisierten Betrag der Steuer billiger erworben habe, so ist zu erwidern, dass diese Bemerkung an eine falsche Adresse gerichtet ist. Sie

wäre am Platz, wenn es sich um Zulassung des Schuldabzugs bei der Grundsteuer handeln würde, sie hat aber gar keine Bedeutung für den in Frage stehenden Fall der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer, neben welcher von allen bisherigen Ertragssteuern am zweifellosesten die Grundsteuer unter Wahrung ihrer besonderen Steuerprinzipien beizubehalten sein wird.

Was das Verlangen einer grösseren Schonung der schwachen Steuerkräfte anlangt, so meint die württembergische Finanzverwaltung, auch bei der allgemeinen Einkommensteuer könne die individuelle Leistungsfähigkeit nicht vollständig berücksichtigt werden. Bis zu einem gewissen Grade ist dies richtig, wenn aber weiter beigefügt wird »ausser Betracht müssen z. B. bleiben die Familienverhältnisse und ein Mann mit 400 M. Einkommen kann steuerkräftiger sein als derjenige mit 500 M.«, so ist Widerspruch zu erheben. Zu dessen Begründung genügt ein Hinweis auf die preussische Einkommensteuergesetzgebung, welche das Verdienst hat, die Zulässigkeit einer Ermässigung der Steuersätze wegen besonderer, die persönliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigender wirtschaftlicher Verhältnisse zuerst zum Ausdruck gebracht zu haben. Zur Ermässigung können Anlass geben: eine grosse Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner — insofern dadurch die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird — Verschuldung und aussergewöhnliche Unglücksfälle. Die Einkommensgrenze, bis zu welcher eine Berücksichtigung solcher Verhältnisse eintreten kann, ist noch neuerlich durch Gesetz vom 26. März 1883 erweitert worden.

Im übrigen liefert die Darstellung der Finanzverwaltung erfolgreich den Nachweis, dass auch bei dem bestehenden Ertragssteuersystem, namentlich infolge der Degression bei dem Berufs- und gewerblichen Einkommen, die schwachen Steuerkräfte geschont seien. Bei der Kapitalsteuer sind u. a. frei die Witwen, vaterlosen Minderjährigen und gebrechlichen Personen, welche im ganzen nicht mehr als 500 M. Einkommen beziehen; es sind dies nach dem Stand vom 1. April 1889

37 185 Personen mit einem steuerfreien Kapital- und Renteneinkommen von 4 779 775 M. Bei der Gewerbebesteuerung geniesst der Arbeitsverdienst dieselbe steuerliche Begünstigung des Existenzminimums wie das Dienst- und Berufseinkommen, infolge dessen am gewerblichen Arbeitsverdienst steuerfrei blieben 1889/90 von 146,4 Millionen Mark nicht weniger als 107,6 Mill.; 73 285 Gewerbtreibende, d. i. 43 Proz., bezahlten im Jahre 1888/89 durchschnittlich nur 88 Pf. Staatssteuer und 37 608 Gewerbetreibende oder 22 Proz. nur 2,63 M. Dazu kommt, dass die gewerblichen Betriebskapitale unter 700 M. nicht zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Was das Grundeigentum anlangt, so entfällt bei dem gegenwärtigen Satz von 3,50 M. Staatssteuer auf 100 M. Steuerkapital: auf 1 Morgen Acker im Landesdurchschnitt bei 20 M. 21 Pf. Steuerkapital 71 Pf. Grundsteuer, und auf 1 Morgen Wiesen bei 21 M. 91 Pfg. Steuerkapital 77 Pf. Grundsteuer. An Gebäudesteuer endlich entfällt nach einer bei den kleinen Gebäuden angestellten Berechnung auf 42 359 Gebäudebesitzer eine Staatssteuer von 63 Pf., auf 188 540 Gebäudebesitzer eine solche von 2,31 M.

Zum Schluss wird noch die nicht bloss steuerpolitisch, sondern auch wirtschaftstatistisch interressante Thatsache hervorgehoben, dass die Probeschätzungen in mehreren Gemeinden ergeben haben, dass bei Zusammenrechnung sämtlicher Einkommensbezüge bei den einzelnen Personen ungefähr die Hälfte derselben weniger als 500 Mark Gesamteinkommen beziehe. Darunter seien viele nach ländlichen Begriffen nicht schlecht situierte Personen und viele solche begriffen, welche von ihrem Einkommen Familien ernähren. Alle diese Leute frei zu lassen, würde in den Gemeinden als Unrecht empfunden. Jedenfalls erscheine es unmöglich, dieselben von der Teilnahme an den Gemeindelasten zu entbinden.

Während nach dem Vorstehenden die ganze Ausführung der Verwaltung darauf abzielt, die Unvereinbarkeit einer allgemeinen Einkommensteuer mit dem bestehenden Ertragssteuersystem, welches nicht aufgegeben werden könne, darzuthun, findet sich doch als Abschluss der gesamten Ausführungen eine

Bemerkung, durch welche auch von Regierungswegen die Steuerreformfrage nicht von der Tagesordnung abgesetzt sondern auf derselben belassen wird. Es ist nämlich bemerkt, — und auch diese Bemerkung macht den Eindruck, als stammte sie von einer revidierenden Hand — dass in dem jetzigen Stadium der Angelegenheit ein sicheres abschliessendes Urteil noch nicht gegeben werden könne, es würden aber die ebenso wichtigen als schwierigen Arbeiten und die Frage der Notwendigkeit oder Zweckmässigkeit einer Steuerreform schon im Hinblick auf das Steigen des eigenen Staatsbedarfs und auf die voraussichtlichen Mehrausgaben des Reichs im Auge behalten werden. Beigefügt ist weiter noch die sehr beachtenswerte Zusicherung, dass für die nächste Zeit besondere Aufmerksamkeit den in Preussen rücksichtlich einer Steuerreform im Gange befindlichen Arbeiten werde geschenkt werden, da auch diese vielleicht für die württembergischen Arbeiten als Anhalt und Richtschnur würden benützt werden können.

Wenn ich in den vorstehenden Einzelausführungen mehrfach Anlass hatte, den stark konservativen Ausführungen der württembergischen Finanzverwaltung, nach welchen für eine allgemeine Einkommensteuer kaum irgend eine Aussicht vorhanden zu sein schien, entgegenzutreten, so muss ich den versöhnenden Abschluss dieser Ausführungen im vollsten Masse billigen.

Ich verkenne gar nicht, dass für ein isoliertes Württemberg die Frage der Steuerreform im Sinne der Anbahnung einer allgemeinen Einkommenbesteuerung vielleicht gar nicht aufgeworfen zu werden brauchte. Anders aber liegt die Sache für Württemberg (und, wie ich gleich beifügen will, ebenso für Bayern) als einen Gliedstaat des Deutschen Reichs. Dabei leiten mich nicht nivellierende Tendenzen oder unitarische Gesinnungen, sondern die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer möglichst gleichartigen Gestaltung des direkten Steuersystems der deutschen Staaten mit Bezug auf ein ganz spezielles Bedürfnis, dessen Befriedigung im entscheidenden Augenblick von der höchsten nationalen Bedeutung für das deutsche Gemeinwesen ist. Ich meine damit die Fürsorge für die finanzielle Kriegsbereitschaft im Frieden. Ich kann nicht die ganze Reihe der Fragen,

welche eine Prüfung dieser Kriegsbereitschaft aufwirft, hier erledigen. Ich habe mich darüber an anderer Stelle [1]) eingehend geäussert, und greife hier nur die mit der Reform der direkten Steuern unmittelbar zusammenhängenden Erwägungen heraus. Das Reich muss für den Kriegsfall auch die Möglichkeit der Einziehung direkter Steuern als finanzielle Reserve haben. Die Ausschreibung einer besonderen direkten Reichskriegssteuer empfiehlt sich nicht. Dagegen erscheint es angemessen, dass dem Reich die Möglichkeit erwächst, im Notfall Zuschläge zu den staatlichen allgemeinen Einkommensteuern auszuschreiben. Um diese Zuschläge gleichartig auferlegen zu können, ist allenthalben in Deutschland die Herbeiführung einer — auch an sich und ohne Rücksicht auf den Kriegsfall sehr wünschenswerten — genügend gleichmässigen staatlichen Einkommenbesteuerung anzustreben. Verschiedenheiten der Landessteuersätze nach Massgabe der Landesbedürfnisse, also gewissermassen staatliche Zuschläge zu dem für Bemessung der Reichszuschläge massgebenden Normalsteuersatz wären — eventuell unter Bestimmung gewisser Schranken für die staatliche Besteuerung — nicht ausgeschlossen. Eine solche finanzielle Reserve für das Reich kann nur ein in allen Gliedstaaten durchgeführtes, naturgemäss an das zu reformierende preussische System möglichst anschliessendes System einer allgemeinen Einkommenbesteuerung bieten; das Ertragssteuersystem ist für diesen Zweck leistungsunfähig. Deshalb erachte ich für alle deutschen Staaten, die noch keine allgemeine Einkommensteuer haben, die Anbahnung einer solchen für durchaus geboten.

4. Liegenschaftsaccise.

Nur eine verhältnismässige untergeordnete Frage ist in der Schwebe. Der am 13. Juli 1889 von den Abgeordneten Betz, Wendler und Genossen gestellte Antrag

> an die k. Regierung die Bitte zu richten, dass der § 11 des Accisegesetzes vom 18. Juli 1824 dahin abgeändert werde, dass der Wert des beweglichen Vermögens bei Berechnung der Liegenschaftsaccise am accisepflichtigen Gesamtkaufpreise abgezogen werde

1) Deutsche Revue. Jahrgang 1890. Januar- und Februarheft.

wurde an die Finanzkommission verwiesen. Dieselbe beantragt in einem am 19. Mai 1890 ausgegebenen Bericht, dessen Beratung bei dem inzwischen erfolgten Zusammentritt der Kammer in Aussicht steht, den Antrag der Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen und die Kammer der Standesherrn zum Beitritt einzuladen.

In der Anlage 2 zum Etat der Steuern für 1891/93 wird — im Gegensatz zu dem Verfahren, das man wohl andererseits einschlagen würde — schon zu diesem Kommissionsantrage, noch bevor ein Kammerbeschluss vorliegt, in eingehender Weise Stellung genommen. Zunächst wird hervorgehoben, dass nach geltendem Rechte keineswegs, wie es nach der Fassung des Antrags scheinen könnte, alles mit einem Gebäude oder Gut veräusserte bewegliche Vermögen der Liegenschaftsaccise unterliege. Es handelt sich vielmehr nur um Gewerbegerätschaften, Fässer und Vorräte, welche mit einem Gebäude oder Gute in einem Gesamtverkaufe veräussert werden; andere nicht hierunter fallende bewegliche Gegenstände, insbesondere Vieh, gewöhnlicher Hausrat, unterliegen, auch wenn sie zugleich mit der Liegenschaft veräussert werden, der Accise nicht. Weiterhin werden dann die Zweckmässigkeitsgründe dargelegt, welche für Beibehaltung dieser partiellen eine Ausnahme bildenden Steuerpflicht des Besitzübergangs von Mobilien sprechen. Als der hervorragendste dieser Zweckmässigkeitsgründe darf der Umstand hervorgehoben werden, dass nach den im September 1889 eingeforderten statistischen Notizen bei der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Gesamtverkäufe für die mitveräusserten Gewerbegerätschaften etc. ein besonderer Kaufpreis nicht ausgeschieden, vielmehr ein einheitlicher Gesamtpreis ohne besondere Feststellung des Werts der Liegenschaft und der mitverkauften beweglichen Gegenstände festgesetzt wurde. Dass übrigens die fragliche Bestimmung vom Zweckmässigkeitsstandpunkte aus auch ihre Bedenken hat, ergiebt sich aus dem Zugeständnisse, dass Versuche zur Verschleierung des Zusammenhangs der Veräusserung der beweglichen Gegenstände mit denjenigen der Liegenschaft, zu welcher sie gehören, vorkommen, und dass — in unerwünschter Weise — sich die Notwendig-

keit ergiebt, wegen solcher Versuche die Heranziehung der mitverkauften Gewerbsgerätschaften, Fässer und Vorräte zur Accise öfters durch bsondere Nachforschungen der Steuerbehörden zu bewirken. Ganz ohne Aussicht einer möglichen Aenderung in der Zukunft ist übrigens auch in diesem Punkte die Aeusserung der Verwaltung nicht; es wird nämlich zum Schluss eine dilatorische Behandlung der Frage mit der Erwägung begründet, dass im Falle der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich und des Inkrafttretens der im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen über die Eigentumsübertragung an unbeweglichen Sachen eine Umgestaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Accise vom Liegenschaftsverkehr erforderlich werden wird.

5. Abgabe von Wein und Obstmost.

Unter den in Deutschland vertretenen Weinsteuersystemen hat das württembergische die Eigentümlichkeit, dass es nur den zum Ausschank kommenden Wein und Obstwein, mit Ausnahme des aus dem Auslande bezogenen von den Wirten unmittelbar verzollten Weines, zur Steuer heranzieht. Dass die konzessionierten Schankwirte diesem Steuersystem nicht hold sind, ist begreiflich und hat auch neuerlich in den Jahren 1889 und 1890 durch Eingaben bei der Kammer der Abgeordneten Ausdruck gefunden. Was zu Gunsten des württembergischen Systems gesagt werden kann, hat erst kürzlich seitens *W. Müller's* im dritten Heft des Jahrg. 1890 (»Zur Weinbesteuerung mit besonderer Rücksicht auf Württemberg«) ausführliche Darlegung gefunden. Ich will auf die Grundfrage des besten Weinbesteuerungssystems hier nicht zurückkommen, obwohl gerade der *Müller'*sche Artikel dazu Anlass böte; man kann nämlich zwar für die württembergischen Verhältnisse bei dem eingelebten System sich schliesslich beruhigen; die Sache liegt aber wesentlich anders, wenn man sich die weitere — früher oder später doch einmal praktisch werdende — Frage stellt, wie denn im ganzen Deutschen Reich die Weinbesteuerung von Reichswegen oder doch möglichst übereinstimmend von Landeswegen auszugestalten wäre. Doch soll diese Zukunftsfrage hier nicht angeschnitten werden. Ich hebe

vielmehr zunächst ausdrücklich hervor, dass die Aeusserung der württembergischen Finanzverwaltung in Anlage 3 zum Etat der Steuern für 1891/93 durchaus eine Bestätigung der *Müller*'schen Ausführung ist, dass sich Regierung und Stände immer nur für das bestehende System entscheiden konnten. Die Finanzverwaltung teilt mit, dass die erwähnten Eingaben erneuten Anlass gegeben hätten, das Gesetz über das Umgeld (Besteuerung des Weins und Obstmostes) wiederholt eingehenden Erörterungen und Erwägungen zu unterziehen, sowohl hinsichtlich der Besteuerungsart als des Verfahrens bei Feststellung und Erhebung der Steuer. Nachdem jedoch die volkswirtschaftliche Kommission der Kammer inhaltlich des Berichts vom 11. Juni 1890 von der Beantragung grundsätzlicher Aenderungen in der Besteuerungsart abgesehen hat, verzichtet das Finanzministerium auf weitere Aeusserungen zu dieser Frage. Dagegen bringt es seine abweichende Auffassung gegenüber den von der genannten Kommission befürworteten Vorschlägen von Aenderungen des Verfahrens bei Feststellung des Umgelds zum Ausdruck. Da es sich hiebei um eine ausschliesslich württembergische, verhältnismässig untergeordnete Frage der Steuertechnik handelt, welche eine typische Bedeutung für das sonstige deutsche Steuerrecht nicht besitzt, muss ich mich auf kurze Andeutung der gegensätzlichen Anschauungen beschränken.

a) Nach dem geltenden Gesetz soll die Abgabe vom Wein »in der Regel durch Accorde« erhoben werden, welche »von drei zu drei Jahren« mit den Wirten abzuschliesen sind. Die Kommission schlägt vor, dass Accorde auf ein, zwei und drei Jahre sollen abgeschlossen werden können. — Die Finanzverwaltung wendet sich in ausführlicher Erörterung (bei welcher sie zugleich Anlass nimmt, ihre von der Kommission angezweifelte Befugnis zu den in den Accordsbestimmungen enthaltenen Vorschriften zu begründen) gegen den Antrag der Kommission. Sie sieht in der gesetzlichen Bestimmung, wonach die Accorde mit den Wirten in der Regel von 3 zu 3 Jahren eingegangen werden sollen, den Grundstein des ganzen Gesetzes, weil darin die erste und wesentlichste einen gerechten Steuer-

ansatz ermöglichende Voraussetzung der altbewährten Besteuerungsart enthalten sei. Dagegen ist das Finanzministerium in Uebereinstimmung mit den Anschauungen der Kommission auch ferner bereit, soweit möglich, auf eine Vermehrung der Accorde und auf eine Beschränkung des Abstichsverfahrens hinzuwirken, es hat deshalb Anordnung getroffen, dass die Bestimmungen über die Accordsabschlüsse und das Abstichsverfahren sowie die Dienstvorschriften hiezu einer erneuten Durchsicht und Umänderung unterworfen werden.

b) Die Kommission hatte befürwortet, dass eine gesetzliche Regelung der beiderseitigen Kündigungsrechte (der Steuerverwaltung und der Wirte) eintrete. Das Finanzministerium spricht sich aus Zweckmässigkeitsgründen dagegen aus, und zwar im Interesse der Wirte selbst; denn sobald ein Gesetz die Verwaltung binde, müsste sie Anstand nehmen auch in solchen im Gesetz nicht bezeichneten Fällen, in welchen nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen die Aufhebung eines Accords eine Sache der Gerechtigkeit und Billigkeit wäre, eine Kündigung anzunehmen. Uebrigens stehe nichts entgegen, die Accordsbestimmungen dahin zu ändern, dass das Recht des Wirts mehr zum Ausdruck komme, den Accord kündigen zu können, wenn hinsichtlich seiner persönlichen oder der Betriebsverhältnisse wesentliche thatsächliche Aenderungen eintreten.

c) Die Kommission hatte beantragt, dass zu den Accordsverhandlungen zwischen Umgeldskommissär und Wirt auf Verlangen des letzteren ein vom Gemeinderat bestellter Vertrauensmann mit beratender Stimme beigezogen werde. Das Finanzministerium erklärt sich dagegen namentlich aus der Erwägung, dass der Vertrauensmann, wenn einmal ein solcher vorhanden wäre, bei allen Accordabschlüssen beigezogen werden müsste, was nicht nur Kosten verursachen, sondern auch weder im Interesse noch in den Wünschen der Gesamtheit der Wirte liegen würde.

d) Die Kommission hatte als vierten gesetzlich zu bestimmenden Punkt vorgeschlagen:

dass, wenn bei den Verhandlungen zwischen Umgeldskom-

missär und Wirt eine Vereinbarung nicht zu stande komme, auf Antrag des Wirts die Aeusserung der durch sachverständige Vertrauensmänner zu verstärkenden Bezirkssteuerbehörde über die angemessene Höhe der Accordssumme herbeizuführen und letztere zu ermächtigen wäre, nach Umständen ein Gutachten des Gemeinderats des Wohnorts des betreffenden Wirts einzuholen.

Die Finanzverwaltung bringt hiegegen nicht nur dieselben Einwendungen wie zu c), sondern kann auch dem Antrage grundsätzlich nicht zustimmen, weil derselbe von der nicht zutreffenden Auffassung ausgehe, dass die Umgeldsaccorde auf Einschätzung ähnlich wie bei der Gewerbesteuer, beruhen. Bei Annahme des Vorschlags würde die bisherige sicherste und erprobte Grundlage der Accorde, die Durchschnittsberechnung aus dem in den letztvergangenen Jahren entrichteten Umgeld und aus der abgesetzten Getränkemenge verlassen, und der Abschluss des Accords würde von mehr äusserlichen, oft trügenden Merkmalen und Einflüssen abhängig gemacht, wodurch in die Accordsabschlüsse eine Ungleichheit und Verwirrung gebracht, auch schädliches Misstrauen gegen die Steuerbeamten wachgerufen würde.

Wenn ich im vorstehenden die dem neuesten württembergischen Hauptfinanzetat beigegebenen Aeusserungen des Finanzministeriums über schwebende Reformfragen grossen und kleinen Stiles auf dem Gebiete des Steuerwesens eingehend besprochen habe, so hat mich vor allem die Erwägung geleitet, dass es zweckmässig sei, diese für die Finanzpolitik und Finanzwissenschaft wertvollen Mitteilungen einer zur Meinungsäusserung hervorragend berufenen Stelle in den Kreis der wissenschaftlichen Erörterungen einzubeziehen. Dabei betone ich nochmals die besondere Bedeutung einer solchen reiflich überlegten auf die Gesamtheit der in Frage kommenden Punkte eingehend sich erstreckenden Aeusserung gegenüber nur gelegentlichen Bemerkungen vom Regierungstisch, wie sie etwa bei einer Budgetdebatte sich ergeben. Ich bin überhaupt der Ansicht, dass unsere deutsche Finanzwissenschaft durch eine realistische

Behandlungsweise viel gewinnen kann, d. h. vor allem durch genaue Erkenntnis dessen, was in den deutschen Staaten, seien sie gross oder klein, in finanziellen Dingen rechtens ist und dann weiterhin durch sorgsame Beobachtung der Strömungen, welche auf dem Gebiete der Finanz- und insbesondere der Steuerreformfragen gleichfalls in allen deutschen Landen sich geltend machen. Wenn ein Finanzminister in so dankenswerter Weise, wie dies im württembergischen Budget geschieht, Material zur Vertiefung unserer deutschen finanzpolitischen Studien liefert, so ist es Pflicht der Wissenschaft, das Material zu nutzen. Einen Beitrag hierzu sollen die vorstehenden Ausführungen liefern.

Nachtrag.

Zu der auf S. 259 eingeflochtenen gelegentlichen Bemerkung über die Unzureichendheit der bayerischen Einkommensteuerstatistik — nach dem heutigen Stande und nach jenem vor zwanzig Jahren — möchte ich nicht unterlassen, ergänzend beizufügen, dass für einen in der Mitte liegenden Zeitpunkt eine eingehendere Statistik vorliegt. Gelegentlich der Beratungen des Steuerreformausschusses der Kammer der Abgeordneten legte die Regierung im Jahre 1880 eine Zusammenstellung vor, welche — allerdings nur im summarischen Zusammenzug für das Königreich — das Ergebnis der Einkommensteueranlage pro $18^{74}/_{79}$ nach den einzelnen Abteilungen des Gesetzes und verschiedenen Abstufungen der Einkommensgrösse ersehen lässt. Die Auffassung, dass die bayerische Einkommensteuer in erster Linie Besoldungssteuer, in zweiter Lohnsteuer ist, wurde durch diese Statistik bestätigt. Es wurden nämlich ermittelt in Abt. I 163 574 Pflichtige mit 203 405 M. Jahressteuer, in Abt. II 53 897 Pflichtige mit 196 144 M. Jahressteuer, in Abt. III 192 875 Pflichtige mit 794 400 M. Jahressteuer (Verhandlungen der bayerischen Kammer d. Abg. 1888. Beil. BandX S. 557 u. ff.). — Wie heute der Ertrag der bayerischen Einkommensteuer nach den Hauptabteilungen des Gesetzes und nach den Einkommensabstufungen sich verteilt, ist meines Wissens nicht veröffentlicht. Da die gesetzlichen Aenderungen der partiellen bayerischen Einkommensteuer, welche nach dem Misslingen der im Jahr 1879 auf Einführung der allgemeinen Einkommensteuer regierungsseitig gerichteten Bestrebungen, eingeführt wurden, nicht bedeutend sind, würde wohl auch eine Statistik der Steuer nach heutigem Stand eine wesentlich andere Charakteristik derselben nicht ergeben. Auch der Rückblick auf die Statistik für $18^{74}/_{79}$ bestätigt hienach die oben ausgesprochene Behauptung, dass die bayerische Einkommensteuer nicht wohl als ein Muster weitgreifender Heranziehung kleinster Einkommen zur Besteurung angeführt werden kann.

Dr. v. Mayr.